

gesellschaftlichen und vor allem beruflichen Pflichten nachdrücklich anzuhalten.

Die Regelung der Untersagung der Berufsausübung im StGB ist (entsprechend ihrer früheren Funktion als Präventivmaßregel des bürgerlich-imperialistischen Staates besonders auch gegenüber disziplinenlosen Angehörigen der herrschenden Ausbeuterklasse selbst, mit der sich der bürgerlich-imperialistische Staat bezeichnenderweise auch jedes Werturteils zu enthalten suchte) teilweise sehr verklausuliert. Unter den Bedingungen des Arbeiter-und-Bauern-Staates ist sie den Prinzipien seiner demokratischen Strafpolitik entsprechend auszulegen und im Kampf gegen verbrecherische Verantwortungslosigkeit im Beruf strikt anzuwenden, wenn das zur Sicherung der Interessen des werktätigen Volkes und zur Erziehung des Rechtsbrechers erforderlich ist.

a) *Voraussetzung* für die Untersagung der Berufsausübung ist gemäß § 42 I Abs. 1 StGB, daß das Verbrechen unter Mißbrauch des Berufes oder Gewerbes oder — gelegentlich der Berufsausübung — unter Verletzung der dem Täter kraft seines Berufes oder Gewerbes obliegenden Pflichten begangen worden ist und auf eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten erkannt wird.

Ein solcher Mißbrauch des Berufes liegt z. B. vor, wenn ein Arzt unter dem Vorwand einer ärztlichen Behandlung an einer jugendlichen Patientin ein Sittlichkeitsverbrechen verübt oder wenn ein im Interzonen-Kraftverkehr tätiger Kraftfahrer laufend Schiebergut für einen Textilfabrikanten nach Westdeutschland befördert. Eine Verletzung der dem Täter auf Grund seines Berufes obliegenden Pflichten liegt z. B. vor, wenn ein Bademeister oder Schwimmlehrer über einem ausgedehnten Flirt mit einem weiblichen Badegast seine Aufsichtspflicht vernachlässigt und dadurch ein ihm zur Ausbildung anvertrautes Kind ertrinken läßt.

Darüber hinaus muß jedoch nach Abs. 1 des § 42 I StGB das Berufsverbot erforderlich sein, um die Gesellschaft vor einer weiteren Gefährdung durch den Täter zu schützen. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung sollte man davon ausgehen, daß das sicherste Kriterium für eine mögliche weitere Gefährdung der Gesellschaft durch verbrecherischen Mißbrauch des Berufes oder Mißachtung der beruflichen Pflichten in der Regel das vom Täter unter solchen Umständen begangene Verbrechen selbst darstellt und daß deshalb eine